

In **Kapitel V.** erfolgt eine Auslegung von Art. 19 im weiteren Kontext der KRK. Dabei nimmt der UN-Ausschuss Bezug zu weiteren wichtigen Artikeln der Konvention wie

- Art. 2 Nichtdiskriminierung
- Art. 3 Wohl des Kindes
- Art. 6 Leben und Entwicklung
- Art 12 Recht, gehört zu werden

In **Kapitel VI.** widmet sich der UN-Ausschuss dem notwendigen nationalen und regionalen Koordinierungsrahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder. Dabei geht er auf die entsprechenden Elemente ein, u.a.

- die Wichtigkeit eines Ansatzes der sich an den Kinderrechten orientiert,
- die Rolle der Familie in Strategien zum Schutz gegen Gewalt,
- die zentrale Rolle der Prävention
- und die besondere Aufmerksamkeit gegenüber geschlechts-spezifischer Gewalt gegen Kinder und gegenüber Kindern und Jugendlichen in potenziell gefährdeten Situationen.

Die deutsche Übersetzung der «Allgemeinen Bemerkung Nr. 13» (44 A4-Seiten) sowie dieser Informationsflyer können von www.kinderanwaltschaft.ch und www.kinderschutz.ch heruntergeladen werden.

Wir danken dem Bundesamt für Sozialversicherungen für die Unterstützung.

Juni 2012

Das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Gewalt

UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 19

Allgemeine Bemerkung Nr. 13

Informationsflyer für Behörden und Fachleute



Kinderanwaltschaft Schweiz

Unabhängige Rechtsvertretung
für Kinder und Jugendliche



Stiftung Kinderschutz Schweiz
Fondation Suisse pour la Protection de l'Enfant
Fondazione Svizzera per la Protezione dell'Infanzia

Wozu dieser Informationsflyer?

Die Schweiz hat die UN-Kinderrechtskonvention 1997 ratifiziert und sich damit verpflichtet, für ihre Umsetzung zu sorgen. In unserem Land befassen sich verschiedene Instanzen und Organisationen auf nationaler, kantonaler und lokaler Ebene mit dem Schutz von Kindern vor Gewalt. Die «Allgemeine Bemerkung Nr. 13», zusammen mit diesem Flyer, soll Sie im Verständnis und in der Umsetzung von Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention im Rahmen Ihrer Arbeit unterstützen und Ihnen Anregungen bei der Erarbeitung von erforderlichen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zum Schutz von Kindern vor Gewalt geben.

Artikel 19 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
2. Diese Schutzmassnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Massnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Was sind Allgemeine Bemerkungen des UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes?

- Der UN-Ausschuss verfasst regelmässig «Allgemeine Bemerkungen», sogenannte «General Comments», zu verschiedenen Bestimmungen und Themenbereichen der Konvention.
- Der UN-Ausschuss trägt damit dazu bei, die Artikel der Kinderrechtskonvention auf der Grundlage der Rechtsentwicklung und Praxiserfahrung zu interpretieren.
- «Allgemeine Bemerkungen» haben die Qualität von Rechtsgutachten und bieten den Vertragsstaaten und deren Organen konkrete Unterstützung bei der Interpretation und Umsetzung der Kinderrechtskonvention.

Aufbau der Allgemeinen Bemerkung Nr. 13

In den Kapiteln I. bis III. nimmt der UN-Ausschuss zu den Prämissen dieser Allgemeinen Bemerkung Stellung:

- Keine Form von Gewalt ist gerechtfertigt, jede Form der Gewalt an Kindern ist zu verhindern.
- Es benötigt einen an den Kinderrechten orientierten Ansatz beim Schutz des Kindes.
- Das Konzept der menschlichen Würde impliziert, dass jedes Kind ein Rechtssubjekt ist.
- Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ist für Kinder genau so umfassend anzuwenden wie für Erwachsene.

Im Weiteren geht er auf die kurz- und langfristigen Folgen von Gewalt an Kindern für deren Entwicklung ein.

In Kapitel IV. erfolgt eine ausführliche wörtliche und rechtliche Analyse des Textes von Artikel 19:

- Von Ziff. 20–32 finden Sie die verschiedenen Definitionen und Formen von Gewalt.
- Von Ziff. 33–37 finden Sie weitere Definitionen.
- Von Ziff. 38–44 finden Sie die Ausführungen zu geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen.
- Von Ziff. 45–53 wird ein Massnahmenkatalog für ein ganzheitliches Kinderschutzsystem vorgestellt. Dabei geht es sowohl um Präventionsmassnahmen, um Meldemechanismen und die Untersuchung von Gewalt an Kindern als auch um Behandlungs- und Nachbetreuungsmassnahmen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen.
- Von Ziff. 54–58 liegt der Fokus auf der Beteiligung der Justizbehörden im Rahmen eines wirksamen Kinderschutzesystems.